



## Infoblatt Spielplätze

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
WKO Steiermark  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601-414 | F 0316 601-739  
E [freizeitbetriebe@wkstmk.at](mailto:freizeitbetriebe@wkstmk.at)  
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

## ALLGEMEINES

Es gibt mehrere Arten einen Spielplatz zu betreiben. Es gibt die Möglichkeit einen Indoorspielplatz oder einen Outdoorspielplatz zu betreiben. Zudem kann der Spielplatz mit Aufsichtspersonal oder ohne betrieben werden. In all diesen Fällen kommen unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen zum Tragen.

Wird ein Spielplatz mit Aufsichtspersonal betrieben, egal ob es sich dabei um einen Indoor- oder Outdoorspielplatz handelt, können zwei verschiedene Gewerbe angemeldet werden.

## SPIELPLATZ MIT AUFSICHTSPERSONAL

Wer gegen Entgelt einen Spielplatz mit Aufsichtsperson betreibt, hat zwei mögliche Gewerbe zur Auswahl:

1. „**Beaufsichtigung von Kindern ohne Verfolgung erzieherischer Zwecke**“:  
Hierbei muss es sich um eine kurzfristige Betreuung handeln, bei der es um eine bloße „Beschäftigung“ der Kinder geht (z.B. Kinderland in einem Einkaufszentrum).
2. „**Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)**

Bei beiden handelt es sich um ein freies Gewerbe.

Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Nach erfolgter Anmeldung bei der Behörde darf die Gewerbetätigkeit begonnen werden.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige Bezirkshauptmannschaft - bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Mit der Anmeldung wird man Mitglied in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe in der Wirtschaftskammer Steiermark.

## Grundumlage

Die Grundumlage beträgt 130 Euro jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

## Betriebsanlagengenehmigung

Gemäß § 74 (1) GewO ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

Genehmigungspflichtig sind alle Betriebe, von denen eine der folgenden Auswirkungen ausgehen kann:

- Belästigung der Nachbarn durch Emissionen wie z.B. Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen
- Gefahren für Betriebsinhaber:innen, Kunden, Gäste und Nachbarn
- Gefahren für das Eigentum der Nachbarn
- Verschmutzung von Gewässern (Grundwasser)
- Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs (z.B. durch Lieferanten zu- und -abfahrt)

- Störung der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- oder Krankenanstalt

Die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage ist daher immer schon dann gegeben, wenn die o.a. Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Dabei ist es nicht notwendig, dass derartige Auswirkungen tatsächlich feststehen, sondern es reicht eine konkrete Eignung der Betriebsanlage, diese hervorzurufen.

### **SPIELPLATZ OHNE AUFSICHTSPERSONAL**

Wird ein Spielplatz ohne Aufsichtspersonal betrieben, fällt dies nicht unter die Gewerbeordnung. Eine Betriebsanlagengenehmigung ist demnach nicht erforderlich.

**AUPASSEN:** Das Veranstaltungsrecht wie etwa das **Steiermärkische Veranstaltungsgesetz** kann zum Tragen kommen. Eventuell ist eine Veranstaltungsstättengenehmigung bei der zuständigen Veranstaltungsbehörde einzuholen.

Nähere Information gibt es hier:

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11679515/75853222/>

### **VORSCHRIFTEN FÜR DEN BETRIEB EINES SPIELPLATZES MIT ODER OHNE AUFSICHTSPERSONAL**

Der/Die Betreiber:in eines Spielplatzes ist für die Betriebstüchtigkeit und Sicherheit seines/ihres Spielplatzes verantwortlich und muss daher Maßnahmen treffen, um diese gewährleisten zu können.

Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die regelmäßige Inspektion, Wartung, Überprüfung und Instandsetzung. Neben regelmäßigen Selbstkontrollen muss einmal jährlich eine Hauptinspektion durch eine fachkundige Person vorgenommen werden, die ein Gutachten über die Inspektion erstellt.

### **Verkehrssicherungspflichten**

Mit der Errichtung und dem Betrieb eines Spielplatzes übernimmt der/die Spielplatzbetreiber:in ein hohes Maß an Verantwortung. Bei einem Unfall kann der/die Spielplatzbetreiber:in zur Haftung herangezogen werden. Als Haftungsgrundlagen kommen neben gesetzlichen Grundlagen und ÖNORMEN vor allem die **Verletzung der Verkehrssicherungspflicht** in Betracht. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst sowohl die Errichtung (Spielgeräte den Normen entsprechend, sachgemäße Aufstellung und Anordnung der Spielgeräte, Fallschutz) und den Betrieb (Instandhaltung und Kontrolle) wie auch die Abschirmung des Spielplatzes gegen außen (Anbindung an Verkehrswege, usw.).

Ein Schild mit dem Hinweis auf bestehende Gefahren oder dass „die Benützung auf eigene Gefahr erfolge“ schließt bei Unfällen, die bei der Benützung einer unsachgemäßen Anlage geschehen, eine Haftung nicht aus. Derartige Schilder sind daher rechtlich weitgehend bedeutungslos! Anders verhält es sich bei Warn- und Hinweisschildern, durch welche der/die jeweilige Spielplatzbetreiber:in den/die Benutzer:in über besondere Gefahren aufklärt und warnt. Dazu ist er sogar verpflichtet, insbesondere wenn es schon zu Unfällen gekommen ist und wenn Gefahren auftreten, die von dem/der Benutzer:in nur schwer vorhersehbar sind (z.B. andere Eigenschaften des Fallschutzes im Winter).

## **Spielzeug ist kein Spielgerät**

Spielgeräte, die für den öffentlichen Raum bereitgestellt werden, sollten immer vom Fachhandel bezogen werden! Es gibt in verschiedenen Bau- und Gartenmärkten Spielgeräte und Spielzeug für den Außenbereich, die zwar eine Prüfung als „Spielzeug“ aufweisen, nicht aber als Spielgerät.

Dieses Spielzeug hat natürlich auch eine TÜV-Plakette (Geprüfte Sicherheit) allerdings nach der Spielzeug Norm EN 71, ist nur für den privaten Gebrauch geeignet und entspricht nicht den strengen Kriterien für öffentliche Spielplätze!

Spielgeräte für den öffentlichen Bereich müssen eine Prüfung lt. ÖNORM EN 1176 aufweisen, und dies ist auch mittels einer Plakette am Spielgerät gekennzeichnet. Bei Bestellungen und Ausschreibungen für Spielgeräte muss die Ausführung lt. ÖNORM EN 1176 verlangt werden - was beim Fachhandel kein Problem ist.

ÖNORMEN können unter folgender Website angefordert werden: <https://www.austrian-standards.at>

## **Die Spielplatzabnahme (erste Prüfung)**

Jeder Spielplatz der neu errichtet wird, sollte bei seiner Inbetriebnahme von einer kompetenten Institution geprüft werden! Der Umfang dieser Prüfung erstreckt sich dabei auf alle Spiel- und Einrichtungsobjekte des Spielplatzes und nicht nur auf Spielgeräte. Baumstämme und Findlinge, Kletterbäume, selbst gefertigte Spielobjekte usw. sind damit ebenfalls Gegenstand der Prüfung. Diese Prüfung gewährleistet, dass der gesamte Spielplatz (Geräte, Sonderkonstruktionen, Sicherheitsbereiche, Fallschutz, ....) den gültigen Normen entspricht und damit auch die Sicherheit der Kinder gegeben ist. Sollte Ihrem Spielplatz dieser erste umfassende Sicherheits-Check noch fehlen, so empfehlen wir Ihnen dringend diese Prüfung zu veranlassen!

Der/Die Betreiber:in des Spielplatzes ist für die Betriebstüchtigkeit und Sicherheit seines/ihres Spielplatzes verantwortlich und muss daher Maßnahmen treffen, um diese gewährleisten zu können. Diese Maßnahmen umfassen u.a. die regelmäßige Inspektion, Wartung, Überprüfung und Instandsetzung. Die ÖNORM EN 1176/Teil7 behandelt dieses für den/die Betreiber:in sehr wichtige Thema. Im Folgenden sieht die ÖNORM nachstehende Inspektionen vor:

### **1. Die einfache Sichtkontrolle (wöchentlich)**

Diese Kontrolle dient zur Feststellung offensichtlicher / sichtbarer Gefahrenquellen. Stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze können eine tägliche Sichtkontrolle erforderlich machen! Sichtkontrolle heißt offensichtliche - das sind sichtbare - Probleme und Mängel zu erkennen, zu beheben bzw. zu melden.

Darunter fällt beispielweise das Entfernen von Müll / Verunreinigungen (Papier, Plastik, Glasscherben, Steine, Hundekot, usw.) bei den Spielgeräten und im gesamten Spielplatzbereich (Rasen, Wege, Sandspiel, ...) oder das Nachfüllen von losem Fallschutzmaterial (Kies, Rinde, Holzschnitzel) bei belasteten Stellen bzw. dessen Verteilung mit einem Rechen (z.B. Mulden unter den Schaukelsitzen bzw. am Rutschende).

Mit einer einfachen Tabelle sollten die durchgeführten Arbeiten dokumentiert werden. Diese Aufzeichnungen können im Falle eines Unfalles für eine:n Spielplatzbetreiber:in als Nachweis für eine regelmäßige Betreuung der Spielplätze große Dienste erweisen. Für diese Kontrolle ist keine besondere Ausbildung notwendig, sondern vor allem Interesse UND Genauigkeit!

## 2. Die Operative (genaue) Inspektion (alle 1 - 3 Monate)

Das ist eine detaillierte Überprüfung der Spielgeräte, welche die Stabilität der Anlage und den Verschleiß umfasst. In der Norm ist dazu angemerkt, dass Mitarbeiter, welche diese Aufgaben wahrnehmen, eine entsprechende Befähigung haben müssen - dazu kann eine Schulung / Ausbildung erforderlich sein!

Die Aufgaben dieser Inspektion sind wie folgt beschrieben:

Prüfen und testen der Spielgeräte durch eigene Benützung! Die bauliche Festigkeit der Konstruktion durch rütteln überprüfen. Holzabsplitterungen nacharbeiten und ausbessern, gegebenenfalls erneuern. Oberflächen, wenn nötig, nachstreichen und nachbehandeln. Schmieren und fetten von Gelenken und Lagerstellen. Metallverbindungen, Ketten, Drahtseile - auch auf Verschleiß und Beschädigungen prüfen. Kontrollieren und Nachziehen von Hauptverbindungen. Schraubengewinde, die über die Muttern herausstehen, abschneiden und entgraten.

## 3. Die Jährliche Hauptinspektion

Das ist eine sehr umfassende Inspektion, die in Abständen von nicht mehr als 12 Monaten vorzunehmen ist. Sie dient zur Feststellung des allgemeinen betriebssicheren Zustandes von Anlage, Fundamenten und Oberflächen. Für die jährliche Hauptinspektion der Spielanlage ist eine fundierte Kenntnis der Normen erforderlich, daher wird für die Durchführung dieser Prüfung ein:e Experte:in empfohlen.

Der Umfang dieser Prüfung erstreckt sich dabei auf alle Spiel- und Einrichtungsobjekte des Spielplatzes und nicht nur auf Spielgeräte. Die Durchführung einer solchen Prüfung des Spielplatzes kann gemäß der Gewerbeordnung nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Fachgebietes von zur Ausübung des Gewerbes eines Ingenieurbüros berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

Nähere Informationen unter folgender Tel.: 0316 601 414

## GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
  - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
  - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

## Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

## UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice und die Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark bieten Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Im Zuge einer Neugründung (Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur, erstmalige einschlägige Tätigkeit) erhält man beim Gründerservice oder der zuständigen Regionalstelle die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG). Mit dieser Bestätigung entfallen die Eintragungsgebühren beim Firmenbuch und bestimmte Lohnnebenkosten für die Mitarbeiter:innen. Mehr Informationen zu diesem und weiteren gründungsrelevanten Themen findet man unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des/der Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.